

Wir kommen damit zur Abstimmung über die Erteilung der Entlastung. Wer stimmt der Entlastung zu? – Gibt es dazu Gegenstimmen? – Gibt es dazu Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Damit ist **der Landesregierung gemäß § 114 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit Artikel 86 der Landesverfassung Entlastung erteilt worden.**

Ich rufe auf:

18 Zweites Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (2. ELAGÄndG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11142

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (*siehe Anlage 2*)

Wir stimmen also direkt ab. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/11142** an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen** – federführend – sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Diese sehe ich nicht. Enthaltungen? – Die gibt es auch nicht. Damit haben wir den Gesetzentwurf einstimmig überwiesen.

Ich rufe auf:

19 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen – GewStAusgleichsG NRW –)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11195

erste Lesung

Auch hierzu hat Frau Ministerin Scharrenbach ihre Einbringungsrede zu Protokoll abgeben. (*siehe Anlage 3*)

Wir kommen sogleich zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/11195** an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen** – federführend – sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Gibt es dazu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Auch nicht. Einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

20 Jahresbericht 2020 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2019

Unterrichtung
durch den Landesrechnungshof
Drucksache 17/11153 – Neudruck

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen also zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** der **Unterrichtung Drucksache 17/11153 – Neudruck** – an den **Ausschuss für Haushaltskontrolle**. Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Damit ist die Unterrichtung so überwiesen.

Ich rufe auf:

21 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 1. Quartal des Haushaltsjahres 2020

Vorlage 17/3877

Beschlussempfehlung
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 17/11199

Hierzu ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen gleich zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in der Beschlussempfehlung Drucksache 17/11199, die in Vorlage 17/3877 beantragte Genehmigung zu erteilen. Wir kommen somit zur Abstimmung über die Vorlage 17/3877 selbst, nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt der Vorlage 17/3877 zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Damit ist die **Vorlage Drucksache 17/3877** einstimmig **angenommen** und die **Genehmigung erteilt**.

Ich rufe auf:

22 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 35
gem. § 82 Abs. 2 GO
Drucksache 17/11272

Die Übersicht 35 enthält elf Anträge sowie zwei Änderungsanträge, die vom Plenum nach § 82 Abs. 2 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse zur abschließenden Erledigung überwiesen wurden. Die Beratungsverläufe und Abstimmungsergebnisse sind aus der Übersicht ersichtlich.

Ich lasse nun abstimmen über die Bestätigung der Beratungsverläufe und Abstimmungsergebnisse der Übersicht 35. Wer bestätigt diese? – Gibt es Gegen-

Anlage 2

Zu TOP 18 – „Zweites Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (2. ELAGÄndG)“ – Rede zu Protokoll

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Passend zum 30-jährigen Jubiläum der deutschen Einheit am vergangenen Samstag bringt die Landesregierung das Zweite Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes in den Landtag ein.

Nach dem Gemeindefinanzreformgesetz waren und sind neben dem Bund und den Ländern auch die Kommunen an den Kosten der deutschen Einheit zu beteiligen.

Dies erfolgte unter anderem durch eine zweifach erhöhte Gewerbesteuerumlage. Nachdem der Bund die Tilgung des Fonds „Deutsche Einheit“ bereits Ende 2018 statt 2019 ausfinanziert hat, entfällt für das Abrechnungsjahr 2019 diese Komponente des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrags sowie die von den Kommunen für den Fonds „Deutsche Einheit“ zu entrichtende erhöhte Gewerbesteuerumlage.

Dementsprechend muss für die Abrechnung des Jahres 2019 in 2021 das Einheitslastenabrechnungsgesetz geändert und angepasst werden. Das haben wir mit diesem Gesetzentwurf in die Wege geleitet.

Natürlich hat diese Gesetzesänderung Auswirkungen auf die Abrechnung des Jahres 2019, welche voraussichtlich im Juni 2021 erfolgt. Nach der Modellrechnung, die wir vor zwei Wochen veröffentlicht haben, wird das Land den Kommunen im Jahr 2021 voraussichtlich im Saldo rund 329 Millionen Euro erstatten. Dieser Betrag setzt sich aus Ansprüchen der Gemeinden an das Land (ca. 529 Millionen Euro) und Erstattungsansprüchen des Landes gegenüber den Kommunen (ca. 200 Millionen Euro) zusammen.

Insgesamt werden im Jahr 2021 voraussichtlich 305 Gemeinden einen positiven Abrechnungsbetrag erhalten.

